

s.B.37.21.Am.0. - SIN/ly

Don 13. März 1972

ad IN/ba

VA Dike

an	HN 119						
Datum	15.3						7-4
Visa	m	✓					+
EPD		15.3.72					-9
Ref. s.B.37.21.Am.0.							

Notiz an den Politischen Dienst West

US-Militärdienst von schweizerisch-amerikanischen Doppelbürgern.

Am 3. Februar 1972 haben Sie uns um Stellungnahme zum Schreiben der Abteilung für Adjutantur vom 28. Januar gebeten. Dieses Schreiben befasst sich mit der Leistung von US-Militärdienst durch schweizerisch-amerikanische Doppelbürger. Wir haben unsererseits bereits am 23. Dezember 1971 und am 4. Januar 1972 zu diesem Problem Stellung genommen.

In diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung ist der Vertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die militärischen Pflichten gewisser Personen, die Doppelbürger sind, vom 11. November 1937 (BS 11 588). Dieser Vertrag ist sehr verklausuliert abgefasst und dementsprechend schwer verständlich. Die Botschaft des Bundesrates (BBl 1937 III 465) hilft bei seiner Auslegung nur wenig.

Nur Artikel 1 des Vertrages ist materiell von Bedeutung. Er lautet folgendermassen:

"Eine auf dem Gebiet eines der beiden vertragsschliessenden Teile geborene Person, deren Eltern Angehörige des andern sind und welche das Bürgerrecht dieser beiden Staaten besitzt und ihren üblichen Wohnsitz im Geburtsstaat hat, soll vom andern Staate selbst im Falle vorübergehenden Aufenthalts auf seinem Gebiete nicht zum Militärdienst oder zur Zahlung von ihm ersetzenden Abgaben angehalten werden.

Wenn indessen dieser Aufenthalt über die Dauer von zwei Jahren hinaus ausgedehnt wird, soll er als ständig gelten, es sei denn, dass die betreffende Person ihre Absicht nachweisen kann, kurz nach Ablauf dieser Frist in ihr Geburtsland zurückzukehren."

Dieser Artikel geht, wie bereits früher erwähnt, auf den amerikanischen Wunsch zurück, für die Militärsersatzpflicht von in den Vereinigten Staaten ansässigen Schweizern eine Regelung zu finden. Während amerikanischerseits der Wunsch geäußert worden war, es sei eine generelle Befreiung der Angehörigen beider Staaten, die Doppelbürger sind und auf dem Gebiet des einen von ihnen wohnen, von der militärischen Pflicht im andern Staat vorzusehen, wollte die Schweiz nicht so weit gehen. Nach ihr war die Befreiung auf jene Fälle zu beschränken, wo das Bürgerrecht durch Geburt erworben worden ist. Nach dem Vertrag wurden demnach in den USA geborene Personen (d.h. amerikanische Staatsbürger), welche der Abstammung nach Schweizer sind und ihren üblichen Wohnsitz in den USA haben, von der schweizerischen Wehrpflicht ausgenommen. Dies gilt auch wenn sich diese Personen vorübergehend in der Schweiz aufhalten. Sie können weder zum Militärdienst noch zur Zahlung des Militärpflichtersatzes angehalten werden (erster Satz von Artikel 1).

Wenn auch der Vertrag seiner Entstehungsgeschichte nach auf die Regelung schweizerischen Militärdienstes und insbesondere des schweizerischen Militärpflichtersatzes gerichtet war, ist er doch allgemein formuliert. Der erste Satz von Artikel 1 gilt deshalb auch umgekehrt in dem von ihm gesteckten Rahmen für die US-Militärpflicht samt evtl. sie ersetzenden Abgaben. In der Schweiz geborene Personen, deren Eltern Amerikaner sind und welche das Bürgerrecht beider Staaten besitzen, und ihren üblichen Wohnsitz in der

- 3 -

Schweiz haben, sind selbst im Fall vorübergehenden Aufenthaltes in den USA vom US-Militärdienst und den ihn ersetzenden Abgaben ausgenommen.

In den uns unterbreiteten Fällen sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, da die Doppelbürger Vogt und Hämmerli in den USA geboren wurden und von schweizerischen Eltern abstammen. Mit unserer Botschaft, die ihre Vertrauensanwälte und ihre frühere Rechtsberaterin konsultiert hatte, kamen wir deshalb zum Schluss, dass der Vertrag von 1937 in diesen Fällen keine Anwendung finden könne. Das Staatsdepartement vertritt die gleiche Ansicht.

Die Abteilung für Adjutantur kommt zu einem andern Ergebnis. Sie beruft sich dabei auf den zweiten Satz des bereits oben zitierten Artikels 1 und argumentiert wie folgt:

Nach dem ersten Satz sind gebürtige Amerikaner, die der Abstammung nach Schweizer sind, beide Bürgerrechte besitzen und in den USA leben, vom schweizerischen Militärdienst und der Zahlung von ihm ersetzenden Abgaben ausgenommen - selbst im Falle vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz. Das gilt indessen nach dem zweiten Satz nicht, wenn dieser Aufenthalt über die Dauer von zwei Jahren ausgedehnt wird und keine Absicht besteht, in nächster Zeit in die USA zurückzukehren. Dann könne der Betreffende zum Militärdienst in der Schweiz ausgehoben bzw. Militärpflichtersatz erhoben werden. Da nach Auffassung der Abteilung für Adjutantur "der Sinn des Vertrages nur der sein kann, dass der Doppelbürger nicht in beiden Staaten Dienst leisten oder eine den Dienst ersetzende Abgabe bezahlen muss, sollten die amerikanischen Behörden wenigstens in den erwähnten Fällen von einem Aufgebot absehen".

-/-

- 4 -

Wir hegen in bezug auf diese Argumentation der Abteilung für Adjutantur gewisse Zweifel. Uns scheint, dass der Vertrag die Zuständigkeit des "anderen" Staates abgrenzt ohne jenes des Geburtsstaates einzuengen. Die Tatsache, dass sich die Schweiz in bestimmten Fällen das Recht bewahrt hat, Doppelbürger zum Militärdienst bzw. zur Zahlung von Militärflichtersatz anzuhalten, lässt nicht unbedingt den Schluss zu, dass die USA auf dasselbe Recht verzichtet haben. Gerade die USA haben ja diesbezüglich bisher wenig Entgegenkommen gezeigt. Während in den Fällen des ersten Satzes der Verzicht klar ausgesprochen ist, wird er hier durch einen Umkehrschluss abgeleitet. Ob dies dem Willen der Vertragsparteien entspricht, ist sehr zweifelhaft, insbesondere, wenn die Entstehungsgeschichte des Vertrages berücksichtigt wird.

Aus den dargelegten Gründen sehen wir keinen Anlass, von unserer früheren Stellungnahme abzuweichen, die uns durch den Wortlaut und die Zweckbestimmung von Art. 1 des Vertrags gedeckt scheint.

Amour